

## • ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### §1 ALLGEMEINES, GÜLTIGKEIT DER BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Benjamin Dahl - Visuelle Kommunikation (Designer) und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten, abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.2 Der Designer führt die Aufträge ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen aus. Dies gilt auch für alle zukünftigen Leistungen, sofern die Geschäftsbedingungen nicht erneut und explizit verändert vereinbart werden.
- 1.3 Abweichende Bedingungen bedürfen der Schriftform und sind nur nach schriftlicher Anerkennung durch den Designer gültig.
- 1.4 Mit Erteilung des Auftrags erkennt der Auftraggeber die abschließliche Gültigkeit dieser Bestimmungen an.

### §2 ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS, VERBINDLICHKEIT

- 2.1 Angebote sind stets freibleibend.
- 2.2 Der Vertragsgegenstand und der Vertragsumfang ergeben sich aus den zwischen dem Designer und dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarungen in Verbindung mit diesen Geschäftsbedingungen.
- 2.3 Der verbindliche Vertrag entsteht in der Regel durch
  - a) das Projektangebot des Designers und die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers;
  - b) den Projektauftrag des Auftraggebers inklusive der vom Auftraggeber vorzulebenden Aufgabenstellung, welche die wesentlichen Zielsetzungen und Inhalte des Projektes beschreibt sowie dessen schriftlicher Bestätigung durch den Designer. Die Mitwirkung des Designers an der Formulierung dieses Projektauftrags ist zweckmäßig.
- 2.4 Mündlich vereinbarte Sonder- und Nebenbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

### §3 AUFTRAGSABLAUF, TERMINE, FRISTEN

- 3.1 Frist- und Terminabsprachen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten und zu bestätigen und gehen als Auftragsbestandteile in den Vertrag ein.
- 3.2 Am Projektbeginn aufgestellte Zeitpläne sind Näherungswerte. Sie sind im Projektverlauf ständig zu überprüfen sowie in gegenseitiger Vereinbarung zu präzisieren und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 3.3 Der Designer verpflichtet sich nach Erhalt der Auftragsbestätigung die vereinbarte Leistung sach- und fachgerecht sowie innerhalb der vereinbarten Leistungsphasen fristgerecht zu erbringen. Hierzu werden die Entwürfe dem Auftraggeber zur Prüfung und Abnahme übermittelt. (siehe § 4)
- 3.4 Für verbindlich gesetzte Fristen zum Projektabschluss sind gegebenenfalls auftretende Verzögerungen aufgrund mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers von der Frist in Abzug zu bringen.
- 3.5 Gerät der Designer bezüglich der Terminvereinbarungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist hat der Auftraggeber unter Berücksichtigung der Abnahme- und Gewährleistungsbestimmungen (siehe § 4 und § 10) das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6 Sollte sich im Projektverlauf herausstellen, dass die Vereinbarungen nicht durchführbar sind beziehungsweise das angestrebte Ergebnis nicht oder nicht auf dem vorgegebenen Weg zu erreichen ist, wird der Designer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Dies gilt ebenso für sonstige besondere Vorkommnisse bei der Vertragsdurchführung und solche Ereignisse, die sofortige behördliche Maßnahmen erforderlich machen. In solchen Fällen verständigen sich der Designer und der Auftraggeber über eine Vertragsanpassung, durch die eine vergleichbare Leistung ermöglicht werden soll.
- 3.7 Verzögerungen im Projektablauf durch Betriebsstörungen im Betrieb des Designers oder eines Zulieferers (z.B. Streik, Aussperrung) sowie durch das Eintreten höherer Gewalt etc., führen zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung, längstens jedoch um 6 Monate. Sofern dem Auftraggeber die entstehende Wartezeit nicht zugemutet werden kann, ist dieser auf sein Recht zur ordentlichen Kündigung verwiesen. (siehe § 11) Beginn und Ende derartiger Ereignisse wird der Designer dem Auftraggeber umgehend mitteilen. Eine Haftung des Designers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

### §4 GESTALTUNGSFREIHEIT, ABNAHME

- 4.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für den Designer Gestaltungsfreiheit, sofern vom Auftraggeber bei Auftragsbeginn keine konkreten Vorgaben gemacht werden.
- 4.2 Der Auftraggeber hat nach erstmaligem Erhalt der vereinbarten Entwürfe und sofern nicht anderweitig festgelegt das Recht, einmalig Änderungen oder Nachbesserungen zu verlangen. Darüber hinausführende Änderungswünsche und Erweiterungen des Auftragsumfangs seitens des Auftraggebers benötigen eine schriftliche Zusatzvereinbarung zum Vertrag und bewirken eine entsprechende Abrechnung des für den Designer entstehenden Aufwands. Die Mehrkosten hierfür hat der Auftraggeber zu tragen. Kommt eine solche Zusatzvereinbarung nicht zustande, haben die Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- 4.3 Jede der im Auftrag beschriebenen Leistungsphasen wird gesondert durch den Auftraggeber abgenommen. Die Abnahme hat innerhalb einer üblichen Frist von 10 Werktagen zu erfolgen.
- 4.4 Die erbrachten Leistungen gelten als stillschweigend abgenommen, wenn der Auftraggeber dem Designer nicht entgegen gerichtete

Erklärungen, Forderungen oder Informationen in eindeutiger Weise und auch nach der Gewährung einer Nachfrist von 5 weiteren Werktagen zukommen lässt.

- 4.5 Die Abnahme darf vom Auftraggeber im Sinne der an den Designer übertragenen Gestaltungsfreiheit nicht aus Gründen des ästhetischen Geschmacks (Nichtgefallens) verweigert werden. Der Auftraggeber wird auf sein Kündigungsrecht verwiesen. (s. § 11)
- 4.6 Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

### §5 MITWIRKUNGSPFLICHTEN, VORLAGEN

- 5.1 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist und verpflichtet sich, das zur Verfügung gestellte Material (Bilder, Grafiken, Texte, Tondokumente etc.) auf eventuell bestehende Urheberrechte und Copyrightbestimmungen zu überprüfen und ggf. notwendige Erlaubnisse zur Verwendung hierfür einzuholen.
- 5.2 Sollte der Auftraggeber entgegen seiner Versicherung nicht zur Verwendung der Vorlagen berechtigt oder sollten diese nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber den Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei und trägt die Kosten der Rechtsverfolgung.

### §6 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

- 6.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, wechselseitig zugänglich gemachte Informationen, Daten und Kenntnisse, soweit sie vertraulich sind, entsprechend zu behandeln.
- 6.2 Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei sind unbefristet geheim zu halten. Sie sind außer im zur Projektbearbeitung dringend notwendigen Fall nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte weiterzugeben und nicht außerhalb des gemeinsamen Projekts oder in sonstiger Weise selbst zu verwerten und/oder Dritten zur Verwertung zu überlassen.

### §7 URHEBERRECHT, NUTZUNGSRECHT, LIZENZEN, EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Der dem Designer erteilte Auftrag stellt einen Urheberwerksvertrag dar, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche, geistige Schöpfungen im Sinne des Urheberrechts zu betrachten. Der Designer nimmt daher insbesondere den Schutz der Gesetze über das Urheberrecht (UrhG), den Gewerblichen Rechtsschutz und den geschäftlichen Wettbewerb in Anspruch. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 7.2 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 7.3 Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung die Nutzungsrechte an den Designleistungen für den jeweils zu realisierenden Zweck und für solche Nutzungen, die weiterführend im Vertrag festgelegt sind.
- 7.4 Die Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit sie nach deutschem Recht möglich ist und ist bestimmt für Dauer und Umfang der Nutzung sowie für die Nutzung innerhalb des festgelegten geographischen Gebiets. Grundsätzlich wird dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt.
- 7.5 Über den Umfang der Nutzung steht dem Designer von Seiten des Auftraggebers ein Auskunftsanspruch zu.
- 7.6 Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages nicht gezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Vereinbarungen beim Designer.
- 7.7 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sowie andere Nutzungen, die über den vereinbarten Umfang hinaus gehen, sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, vergütungspflichtig und bedürfen der Einwilligung des Designers.
- 7.8 Die vom Designer angefertigten Entwürfe/Werke dürfen durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte sowohl im Original als auch bei Reproduktion nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Designers geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht dem Designer eine zusätzliche Vergütung vom Auftraggeber in mindestens der doppelten Höhe der ursprünglich vereinbarten Vergütung zu.
- 7.9 Der Designer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken oder in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer zu Schadensersatzforderungen in branchenüblicher Höhe (Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD, neueste Fassung). Sofern der Designer den Auftraggeber nach Abnahme des Entwurfs nicht explizit zur Namensnennung auffordert, verzichtet er stillschweigend auf dieses Recht und entsprechende Schadenersatzansprüche.
- 7.10 Der Designer behält sich die ausschließlichen Eigentumsrechte an allen Design-Leistungen bis zur vertragsgemäßen Vergütung vor. An Entwürfen sowie an verbalen, zwei- oder dreidimensionalen Entwürfsdarstellungen und Entwürfsbeschreibungen werden dem Auftraggeber nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Dem Auftraggeber überlassene Originale sind dem Designer daher nach angemessener Frist zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

## § 8 VERGÜTUNG, PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, NEBENLEISTUNGEN

- 8.1 Die Vergütung für die erbrachten Design-Leistungen sowie für die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf Grundlage der nach § 2 Abs.3 schriftlich festgelegten Vereinbarungen. Wurden keine Vereinbarungen getroffen, so erfolgt die Vergütung auf Grundlage des Tarifvertrags für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung).
- 8.2 Die im Vertrag vereinbarten Angaben über die Vergütung sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
- 8.3 Die festgelegte Vergütung ist bei Lieferung der Entwürfe/Werke fällig. Der Designer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend des erbrachten Arbeitsaufwandes zu verlangen. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme jeder Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen und bei der entsprechenden abschlägigen Rechnungsstellung fällig.
- 8.4 Rechnungen sind ohne Abzüge zahlbar innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und bargeldlos auf das Konto des Designers zu überweisen.
- 8.5 Der Auftraggeber ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 8.6 Bei Zahlungsverzug ist der Designer berechtigt, Verzugszinsen der gesetzlich festgesetzten Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen, höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.
- 8.7 Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer entsprechende Vollmacht zu erteilen und ihn diesbezüglich im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere bei der Übernahme von Kosten, freizustellen.
- 8.8 Neben- und Sonderleistungen wie Fremd-, Sach- und Reisekosten müssen mit dem Auftraggeber vereinbart sein und werden, wenn nicht anderweitig festgelegt, zusätzlich und nach Zeitaufwand berechnet.

## § 9 VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN, GESETZLICHE ABGABEN

- 9.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften abzuführen. Werden diese Gebühren vom Designer vorauslagt, verpflichtet sich der Auftraggeber diese nachträglich zu erstatten.
- 9.2 Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe für künstlerische, gestalterische und publizistische Leistungen und Werke laut Künstlersozialversicherungsgesetz eine entsprechende Abgabe an die Künstlersozialkasse zu entrichten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden.

## § 10 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG, GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIEVEREINBARUNG

- 10.1 Der Designer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, und insbesondere ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 10.2 Der Designer haftet nur für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der geleisteten Leistung selbst entstanden sind, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die der Designer auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.
- 10.3 Infolge der an den Designer übertragenen Gestaltungsfreiheit entstehen aus Gründen des ästhetischen Geschmacks keine Nachbesserungs- oder Gewährleistungsrechte.
- 10.4 Mit der Abnahme des Werkes und/oder der Freigabe von Entwürfen und Zeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung des Designers insoweit entfällt.
- 10.5 Der Designer haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstiger Design-Leistungen, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen. Ebenso haftet der Designer nicht für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
- 10.6 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.
- 10.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von dem Designer erbrachte Leistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber dem Designer festzustellen. Beanstandungen jeglicher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich beim Designer geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

- 10.8 Die Anzeige von Mängeln ist nur zulässig, wenn sie sich auf Abweichungen der vom Designer vorgelegten Entwürfe/Werke von den Vereinbarungen mit dem Auftraggeber beziehen. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind insoweit auf Nachbesserungsansprüche beschränkt.
- 10.9 Der Designer verpflichtet sich bei unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter mangelhafter Leistung zur kostenlosen Nachbesserung nach eigener Wahl. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung hat der Auftraggeber außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keinen Schadensersatzanspruch. Er ist lediglich zur Herabsetzung der Vergütung oder im Fall von Unmöglichkeit zur Rückgängigmachung des Vertrages berechtigt. Ein Fehlschlagen in genannten Sinn liegt insbesondere vor, wenn eine Nachbesserung seitens des Designers ernsthaft und endgültig verweigert wird, wenn sie unzumutbar verzögert wird, wenn sie vergeblich versucht worden ist, wenn sie dem Auftraggeber wegen der Häufung der Mängel nicht zumutbar ist, oder wenn sie unmöglich ist.

## § 11 KÜNDIGUNG, NICHTABNAHME, WIDERRUF

- 11.1 Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.2 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, einen Auftrag zu kündigen. (ordentliche Kündigung)
- 11.3 Die Frist zur Kündigung des geschlossenen Vertrags beträgt mindestens einen Kalendermonat.
- 11.4 Ohne Einhaltung einer Frist können die vertraglichen Vereinbarungen während seiner Laufzeit von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, zum Beispiel bei erheblich vertragswidrigem Verhalten trotz Abmahnung. (außerordentliche Kündigung)
- 11.5 Der Auftraggeber hat gemäß deutschem Gesetz das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Widerrufsbelehrung ohne Angabe von Gründen schriftlich von Verträgen zurückzutreten. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und Nutzungen herauszugeben.
- 11.6 Im Falle einer Kündigung oder eines Widerrufs werden die durch den Designer bis zu diesem Zeitpunkt nachgewiesenermaßen erbrachten Leistungen und angefallenen Sachkosten abgerechnet.
- 11.7 Eine Nichtabnahme des Auftraggebers in Verbindung mit einem Projektabbruch bzw. einer Kündigung auch und insbesondere nach erfolgten Nachbesserungen durch den Designer entbindet den Auftraggeber nicht von seiner verbindlich erteilten Auftragsbestätigung. Der Vergütungsanspruch des Designers für bereits begonnene oder geleistete Arbeiten bleibt in diesem Fall bestehen, auch wenn der Auftraggeber auf die Übermittlung und eventuelle Nutzung der Arbeitsergebnisse dieser Phase verzichtet. Hat der Designer die Kündigung nicht zu vertreten, steht ihm die vertraglich vereinbarte Vergütung für die entsprechende Leistungsphase ohne Abzug für eventuell ersparte Leistungen und Aufwendungen zu.
- 11.8 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung gehen keinerlei Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über, wenn es die Vertragsparteien nicht entsprechend anders vereinbaren. Sämtliche vom Designer erarbeiteten Konzepte und Entwürfe sind in diesem Fall unverzüglich zurück zu geben und elektronisch übermittelte Daten durch Löschung vom weiteren Gebrauch auszuschließen.

## § 12 BELEGEXEMPLARE, EIGENWERBUNG

- 12.1 Der Designer erhält ohne Berechnung irgendwelcher Kosten von jedem produzierten Entwurf fünf Belegexemplare zu Ausstellungs-, Archiv- und Referenzzwecken.
- 12.2 Bei Werken mit einem Herstellungswert (HK) von über 500,00 EUR oder größeren Abmessungen genügen nach Absprache Teile des Werks und auf Kosten des Auftraggebers angefertigte Farbfotografien in professioneller Qualität.
- 12.3 Der Designer hat darüber hinaus Anspruch auf die kostenlose Überlassung von je 10 Exemplaren von Werbemitteln, die für das von ihm gestaltete Werk hergestellt wurden.
- 12.4 Der Designer behält sich das Recht vor, in Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in eigenen Werbemitteln in geeigneter Form auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber hinzuweisen. Er ist berechtigt, Ablichtungen des aufgrund seiner Leistung geschaffenen Werks und darauf bezogene Werbemittel zu veröffentlichen und zu seiner Eigenwerbung zu verwenden.

## § 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN, TEILUNWIRKSAMKEIT, GERICHTSSTAND

- 13.1 Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.
- 13.2 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist Weimar/Thüringen Erfüllungsort und Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

© BENJAMIN DAHL - WEIMAR, SEPTEMBER 2010.  
ALLE RECHTE VORBEHALTEN

Benjamin Dahl -  
Visuelle Kommunikation

Telefon:  
+49 (3643) 25 11 30

E-Mail:  
post@bennyd.de

Konto:  
Spk.Parchim-Lübz  
Ktn 1500 149 841  
Blz 140 513 62

Steuer:  
Finanzamt Jena  
St-Nr 162/212/07754

Trierer Str. 75  
D-99423 Weimar

Mobil:  
+49 (176) 21 30 05 53

Web:  
http://www.bennyd.de